UNIVERSITÄT BERN

Geschäftsordnung über die Organisation der Universitätsleitung

vom 1. Juni 2018

Der Rektor der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Die Geschäftsordnung über die Organisation der Universitätsleitung regelt

a die Arbeitsweise der Universitätsleitung (II.),

b den Aufbau der zentralen Verwaltung (III.),

c die Unterschriftsberechtigungen und Ausgabenbefugnisse (IV.).

II. Die Arbeitsweise der Universitätsleitung

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 2 [1] Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus

a dem Rektor,

b vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren,

c dem Verwaltungsdirektor.

[2] Sie wird unterstützt durch den Generalsekretär.

GRUNDSATZ

Art. 3 Die Universitätsleitung beschliesst über alle Angelegenheiten, die ihr durch die Gesetzgebung (namentlich durch Art. 39 UniG und Art. 24 UniSt) aufgetragen sind, im Kollegium.

SITZUNGEN

1. ZUSAMMENTRETEN UND TRAKTANDEN

Art. 4 [1] Die Universitätsleitung tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen.

[2] Der Rektor setzt den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung jeweils eine Frist zur Anmeldung der von ihnen gewünschten Traktanden.

[3] Zu traktandieren und zu behandeln sind alle Geschäfte, deren Behandlung durch die Universitätsleitung von der Universitätsgesetzgebung vorgeschrieben ist.

2. BESCHLUSSFASSUNG

Art. 5 [1] Die Universitätsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens anwesend sind: der Rektor oder eine vom Rektor bezeichnete Vizerektorin oder Vizerektor als Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder der Universitätsleitung.

[2] Alle anwesenden Mitglieder der Universitätsleitung haben eine Stimme.

[3] Der Rektor stimmt mit. Er hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

[4] Der Generalsekretär hat das Antragsrecht für alle sein Ressort betreffenden Geschäfte.

[5] Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg behandelt werden, namentlich solche, deren Behandlung keinen Aufschub erträgt.

[6] Der Rektor oder eine von ihm bezeichnete Vizerektorin oder ein von ihm bezeichneter Vizerektor entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden soll.

[7] Wird ein Mitglied der Universitätsleitung in seinem Zuständigkeitsbereich überstimmt, können auf Antrag des betroffenen Mitgliedes dessen Argumente im Protokoll vermerkt werden.

STELLVERTRETUNG

Art. 6 [1] Der Rektor wird durch die Vizerektorinnen oder Vizerektoren vertreten.

[2] Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren vertreten sich gegenseitig.

[3] Der Verwaltungsdirektor bestimmt im Bedarfsfall ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als Vertretung. Ist eine solche Instruktion nicht möglich, übernimmt der Rektor die Vertretung.

III. Der Aufbau der Zentralverwaltung

1. Allgemeines

GLIEDERUNG

Art. 7 Die universitäre Zentralverwaltung gliedert sich in die folgenden Einheiten:

a das Rektorat,

b die Verwaltungsdirektion,

c das Generalsekretariat.

VERANTWORTUNG DER LEITUNG

Art. 8 Der Rektor, die Vizerektorinnen oder Vizerektoren, der Verwaltungsdirektor und der Generalsekretär sind verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben und die Finanzen ihrer Einheit sowie für das ihnen unterstellte Personal.

2. *Rektorat*

2.1 *Gliederung*

GLIEDERUNG

Art. 9 Das Rektorat gliedert sich in

a die Funktion des Rektors,

b das Vizerektorat Lehre,

c das Vizerektorat Forschung,

d das Vizerektorat Entwicklung,

e das Vizerektorat Qualität,

f die Rektoratsdienste.

2.2 *Der Rektor*

AUFGABEN

Art. 10 [1] Der Rektor

a leitet das Rektorat,

b führt den Vorsitz im Senat,

c steht der Universitätsleitung vor,

d sorgt dafür, dass die Aufgaben des Senats und der Universitätsleitung zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert wahrgenommen werden,

e führt in der Regel die Ernennungsverhandlungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten für ordentliche oder ausserordentliche Professuren im Einvernehmen mit den Fakultäten,

f ist zuständig für die Beziehungen zu anderen Hochschulen des In- und Auslandes,

g ist zuständig für Planungsfragen; er ist Vorsitzender der Finanz- und Planungskommission,

h ist zuständig für die Strategieentwicklung und die strategischen Gespräche mit den Fakultäten und andern Organisationseinheiten,

i ist zuständig für die ihm direkt unterstellten Abteilungen,

j erfüllt die weiteren ihm durch die Universitätsgesetzgebung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

[2] Er ist berechtigt, in allen Belangen namens der Universitätsleitung Verfügungen zu erlassen.

[3] Er ist für alle gesamtuniversitären Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

[4] Er ist überdies befugt, jederzeit an den Sitzungen aller übrigen Kommissionen der Universität mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 11 Dem Rektor sind direkt unterstellt:

a der Generalsekretär,

b der Chef des Universitätsleitungsstabs,

c der Chef der Abteilung Marketing & Kommunikation.

2.3 Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren

ALLGEMEINES

Art. 12 [1] Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe dieser Geschäftsordnung; sie üben die fachliche Führung der ihnen zugeordneten Bereiche aus; sie beraten, unterstützen und entlasten den Rektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

[2] Sie übernehmen die Stellvertretung des Rektors und sind befugt, gegen aussen im Namen der Universität aufzutreten.

[3] Sie tragen die Verantwortung für die Inhalte ihrer Bereiche.

[4] Sie haben für diese Bereiche gegenüber den Mitarbeitenden der Zentralverwaltung Weisungsrecht.

VIZEREKTORAT LEHRE

Art. 13 [1] Der Vizerektor Lehre ist zuständig

a für den Bereich Lehre (Zulassung, Immatrikulation und Beratung, Studienangebotsentwicklung, Verwaltungssystem Lehre, Supportstelle für ICT-gestützte Lehre und Forschung, Deutsch als Fremdsprache, Beziehungen zu den Gymnasien),

b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache).

[2] Dem Vizerektor Lehre sind die mit ihm zusammenarbeitenden Stabsmitarbeitenden direkt unterstellt.

[3] Er ist Vorsitzender der Zentralen Bibliothekskommission der Universität (ZEBU) sowie der Immatrikulationskommission.

[4] Er ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit dem Rektor.

VIZEREKTORAT FORSCHUNG

Art. 14 [1] Der Vizerektor Forschung ist zuständig

a für den Bereich Forschung (einschliesslich Beziehungen zum Nationalfonds, Grants Office, NCCR's und die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Forschungsförderung),

b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache).

[2] Dem Vizerektor Forschung sind die mit ihm zusammenarbeitenden Stabsmitarbeitenden direkt unterstellt.

[3] Er ist Mitglied der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

[4] Er ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit dem Rektor.

VIZEREKTORAT ENTWICKLUNG

Art. 15 [1] Der Vizerektor Entwicklung ist zuständig

a für die Bereiche Weiterbildung, Internationalisierung, Karriereförderung,

b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache).

[2] Dem Vizerektor sind die mit ihm zusammenarbeitenden Stabsmitarbeitenden direkt unterstellt.

[3] Er ist Vorsitzender der Kommission für Internationale Beziehungen und der Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Mitglied der Kommission für Weiterbildung.

[4] Er ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit dem Rektor.

VIZEREKTORAT QUALITÄT

Art. 16 [1] Die Vizerektorin Qualität ist zuständig

a für die Sicherung und Entwicklung der Qualität, die Nachhaltigkeit und die Gleichstellung,

b für Ernennungsgeschäfte (nach Absprache).

[2] Der Vizerektorin sind die mit ihr zusammenarbeitenden Stabsmitarbeitenden fachlich direkt unterstellt; sie kann diese Unterstellung delegieren.

[3] Sie ist Vorsitzende der Kommission für Qualität, der Kommission für Gleichstellung sowie der Kommission für Nachhaltige Entwicklung.

[4] Sie ist zudem verantwortlich für die Betreuung von Geschäften nach besonderer Absprache mit dem Rektor.

3. Die Verwaltungsdirektion

Gliederung

Art. 17 Die Verwaltungsdirektion gliedert sich in

a die Abteilung Bau- und Raumkoordination,

b die Abteilung Betrieb und Technik, inkl. Fachstelle Risikomanagement,

c die Universitätsbibliothek,

d die Finanzabteilung,

e die Abteilung Informatikdienste,

f die Personalabteilung,

g die Abteilung Universitätssport.

AUFGABEN

Art. 18 [1] Der Verwaltungsdirektor

a leitet die Abteilungen der Verwaltungsdirektion,

b bereitet den Finanzplan vor,

c bereitet das Jahresbudget vor,

d führt den Finanzhaushalt,

e verwaltet das Universitätsvermögen,

f ist zuständig für die Ausstellung der Anstellungsverträge (mit Ausnahme der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track),

g unterzeichnet namens und im Auftrag der Universitätsleitung die Kündigungsverfügungen (mit Ausnahme der Entlassung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track),

h prüft in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fakultät oder der dieser entsprechenden Organisationseinheit die Gesuche betreffend die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben,

i führt die Stellenbewirtschaftung,

j ist zuständig für die Steuerung des Wissens- und Technologietransfers mit Hilfe der Unitectra,

k ist namens der Universitätsleitung verantwortlich für die Steuerung der Dienstleistungsinstitute bezüglich Zielvereinbarung, Ressourcenausstattung sowie Leistungsentgeltverträge,

l ist zuständig für Darlehen an Professorinnen und Professoren.

[2] Er ist von Amtes wegen Mitglied der Finanz- und Planungskommission, der Bibliothekskommission und führt den Vorsitz der Kommission für Informatikdienste.

[3] Dem Verwaltungsdirektor kommt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Verfügungsbefugnis zu.

[4] Der Verwaltungsdirektor kann bei Abwesenheiten seine Kompetenzen den unterstellten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet übertragen. Er kann zudem der Universitätsleitung eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter als generelle Stellvertretung zur Ernennung vorschlagen.

[5] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung oder vom Rektor übertragen sind.

4. Das Generalsekretariat

GLIEDERUNG

Art. 19 [1] Das Generalsekretariat gliedert sich in

a den Rechtsdienst,

b das Universitätsarchiv,

c die Universitätsförderung,

d die Stelle der chargée des affaires francophones,

e das Sekretariat.

[2] Dem Generalsekretariat administrativ angegliedert sind das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) sowie das Forum Islam und Naher Osten (FINO).

AUFGABEN

Art. 20 [1] Der Generalsekretär

a leitet die ihm unterstellten Verwaltungseinheiten,

b besorgt persönlich das Generalsekretariat der Universitätsleitung und des Senats,

c ist zuständig für sämtliche rechtlichen Angelegenheiten,

d prüft Titelfragen und bereitet deren Verleihung vor,

e bereitet den Dies academicus und den Tag des Studienbeginns vor und ist verantwortlich für weitere Besuche und Events,

f führt den Bereich der Universitätsförderung,

g ist zuständig für die Kontakte der Universitätsleitung zur Vereinigung der Studierenden (SUB) und zum MVUB,

h ist zuständig für die Organisation und die Pflege guter Kontakte mit wichtigen Entscheidungsträgerinnen und –trägern.

[2] Er ist von Amtes wegen Mitglied der Archivkommission.

[3] Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm vom Rektor übertragen sind.

IV. Unterschriftsberechtigung und Ausgabenbefugnisse

ALLGEMEINES

Art. 21 [1] Der Rektor ist berechtigt, in allen Bereichen namens der Universitätsleitung zu zeichnen.

[2] Die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung sind zeichnungsberechtigt für alle Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

DRITTMITTELAUFTRÄGE SOWIE VERTRÄGE BETREFFEND DIE VERWERTUNG VON PATENTEN

Art. 22 [1] Der Verwaltungsdirektor unterzeichnet namens der Universitätsleitung Verträge betreffend Drittmittelaufträge.

[2] Er unterzeichnet namens der Universitätsleitung Verträge im Bereich Technologietransfer entsprechend den einschlägigen Weisungen.

FINANZEN

Art. 23 [1] Der Verwaltungsdirektor bewilligt namens der Universitätsleitung alle Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets und der getroffenen Kreditbeschlüsse.

[2] Der Verwaltungsdirektor erteilt die Bewilligung zur Eröffnung und Führung von Postcheck- und Bankkonti für die Universität. Kontoinhaberin ist die Universität. Der Verwaltungsdirektor ist zeichnungsberechtigt.

[3] Die Universitätsleitung regelt die Delegation von Ausgabenbefugnissen und Unterschriftsberechtigungen im Rahmen des Anhangs zum Reglement über die Führung des Finanzhaushalts der Universität Bern (FFU).

PERSONALWESEN

Art. 24 Der Verwaltungsdirektor hält die Befugnisse zur Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und weiteren Dokumenten im Bereich des Personalwesens in einer Liste fest, die von der Universitätsleitung bestätigt wird.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Diese Geschäftsordnung tritt auf den 1. Juni 2018 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 1. September 2016.

Bern, 29. Mai 2018

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann